



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Länderkommission

Besuchsbericht

Jugendarrestanstalt Lebach

Besuch vom 3. Februar 2015

Az.: 237-SL/I/14

Inhalt

A	Einleitung	2
B	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Doppelbelegung bei räumlich nicht abgetrennter Toilette.....	3
II	Besonders gesicherter Arrestraum.....	4
III	Sozialarbeiterstelle.....	4
IV	Zustand der Arresträume und Vandalismusvorbeugung	4
V	Milchglasscheiben in den Fenstern.....	5
VI	Anklopfen.....	6
VII	Ladungszeitpunkt und Untersuchung durch den Arzt	6
VIII	Beleuchtung der Arresträume	6
IX	Pädagogisches Konzept	7
D	Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation	7
	(Automatisches) Duzen	7
E	Weiteres Vorgehen.....	7

A Einleitung

Die Nationale Stelle ist Deutschlands Einrichtung für die Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug.

Besuche der Länderkommission als Teil der Nationalen Stelle finden auf Grundlage des Staatsvertrags vom 25. Juni 2009 über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe statt.

Laut Artikel 2 des Staatsvertrags vom 25. Juni 2009 hat die Länderkommission die Aufgabe, Orte der Freiheitsentziehung im Zuständigkeitsbereich der Länder aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen. Sie kann zur Verbesserung der Bedingungen für Personen, denen die Freiheit entzogen ist, Empfehlungen an die zuständigen Behörden richten. Die Behörden sind gehalten, die Empfehlungen sorgfältig zu prüfen und gegenüber der Länderkommission in angemessener Zeit dazu Stellung zu nehmen.

B Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter besuchte am 3. Februar 2015 die Jugendarresteinrichtung Lebach.

Die Jugendarresteinrichtung Lebach ist zuständig für den Vollzug von Jugendarrest an jungen Männern und Frauen im Saarland sowie aus einzelnen Gerichtsbezirken von Rheinland-Pfalz. Sie

verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 30 Plätzen und war zum Zeitpunkt des Inspektionsbesuchs mit 15 Arrestanten und drei Arrestantinnen belegt.

Die Länderkommission kündigte den Besuch am 2. Februar 2015 in der Abteilung C - Justiz- und Maßregelvollzug - des Saarländischen Ministeriums der Justiz an. Die Besuchsdelegation traf gegen 12:00 Uhr in der Jugendarrestanstalt Lebach ein und wurde von dem Vollstreckungsleiter und dem Vollzugsdienstleiter in Empfang genommen. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Delegation den Besuchsablauf.

Die Besuchsdelegation besichtigte u.a. den besonders gesicherten Arrestraum, die Sanitäranlagen, einige Arresträume, den Fernsehraum und einen Sportraum. Sie sprach mit mehreren Arrestantinnen und Arrestanten.

Der Vollzugsleiter sowie weitere Bedienstete standen der Delegation während des gesamten Besuchs als Ansprechpartner zur Verfügung. Abschließend bat die Besuchsdelegation außerdem um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Doppelbelegung bei räumlich nicht abgetrennter Toilette

Bei der Besichtigung der Arresträume stieß die Besuchsdelegation auf zwei Arresträume, die für eine Doppelbelegung ausgelegt sind und in denen zum Besuchszeitpunkt zwei Mädchen gemeinsam untergebracht werden sollten. Die Grundfläche der doppelt belegten Arresträume beträgt ca. 8 m² und verfügte über eine Toilette im Raum, die lediglich durch einen brusthohen Sichtschutz abgetrennt war. Bei Mehrfachbelegung wird jedoch als Standard vom Oberlandesgericht Frankfurt eine Bodenfläche von 6 bis 7 m² pro untergebrachtem Gefangenen gefordert, wobei die Toilette abgetrennt und gesondert entlüftet werden muss.¹ Der vorgefundene Raum ist für eine Unterbringung von zwei Arrestierten nicht geeignet. Auch das Bundesverfassungsgericht hat die Unterbringung von Gefangenen bei Nichteinhaltung der genannten Mindestflächen ohne räumliche Abtrennung der in dem Haftraum integrierten Toilette als Verstoß gegen die Menschenwürde qualifiziert.² Vorgaben, die für Gefangene einer Justizvollzugsanstalt gelten, müssen auch in einer Jugendarrestanstalt eingehalten werden. Die Tatsache, dass die Arrestierten gegebenenfalls einwilligen, zusammen untergebracht zu werden oder gar darum bitten, wie im angetroffenen Fall, steht dem nicht entgegen, da auf eine menschenwürdige Unterbringung nicht verzichtet werden kann.³ Der Länderkommission ist bewusst, dass es Situationen gibt, beispielweise bei psychisch auffälligen Jugendlichen, die eine gemeinsame Unterbringung erforderlich machen, um die Sicherheit der betroffenen Person gewährleisten zu können. Ein solcher Fall lag zum Besuchszeitpunkt auch in der Jugendarrestanstalt Lebach vor. Die Entscheidung, die Arrestierten in diesem Raum zusammen unterzubringen, war mangels räumlicher Alternativen, somit durchaus nachvollziehbar. Jedoch müssen für eine Doppelbelegung auch die baulichen Anforderungen erfüllt sein oder geschaffen werden, um eine menschenwürdige Unterbringung zu gewährleisten.

Die vorgefundene Situation stellt bei einer Doppelbelegung einen Verstoß gegen die Menschenwürde dar.

¹ OLG Frankfurt, Beschluss vom 18.07.2003, Ws 578/03 (StVollz), JURIS Rn. 23.

² BVerfG, 1 BvR 409/09 vom 22. Februar 2011, JURIS Rn. 31.

³ Siehe Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 18, Rn. 2.

II Besonders gesicherter Arrestraum

I. Videoüberwachung

Die Jugendarrestanstalt Lebach verfügt über einen besonders gesicherten Arrestraum (bgA), der mit einer Videoüberwachung ausgestattet ist. Die Kamera erfasst auch den Toilettenbereich.

Grundsätzlich ist die Intimsphäre an allen Orten, an denen freiheitsentziehende Maßnahmen vollzogen werden, in geeigneter Weise zu schützen. Dies stellt einen international anerkannten Standard dar⁴ und bezieht sich auch auf sog. „high security“ Zellen, die mit der Unterbringung im bgA vergleichbar sind.⁵ Dies kann bei der Videoüberwachung etwa durch eine Verpixelung des Sanitärbereichs erreicht werden. Allenfalls bei akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und entsprechend dokumentierte Entscheidung denkbar einen Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen. Die Betroffenen müssen in jedem Fall darüber informiert werden, dass eine optische Überwachung erfolgt.

2. Belegungsbuch

In der Jugendarrestanstalt Lebach wird die Belegung des bgA in keinem Belegungsbuch dokumentiert. In einem allgemeinen Tätigkeitsbuch wurde für den Schichtwechsel lediglich mit einer Notiz festgehalten, dass der bgA belegt ist. Die Dokumentation der Belegung des bgA ist aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz bezüglich der durchgeführten Kontrollen von großer Wichtigkeit. Eine solche Dokumentationsform verschafft zudem einen Überblick über die Anzahl der Unterbringungen und ermöglicht damit auf steigende Tendenzen aufmerksam zu werden.

Die Länderkommission empfiehlt, ein Belegungsbuch für den bgA anzuschaffen.

III Sozialarbeiterstelle

Die in Lebach angestellte Sozialarbeiterin ist seit November 2014 schwangerschaftsbedingt mit einem Beschäftigungsverbot belegt, eine Vertretung ist nicht vorhanden. Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass man bereits auf der Suche nach einer neuen Kraft sei und Vorstellungsgespräche geplant seien. Die Länderkommission möchte betonen, dass der Jugendarrest gem. § 90 I JGG erzieherisch zu gestalten ist. Dies konnte in der Jugendarrestanstalt Lebach in den letzten Monaten nicht gewährleistet werden. Die fehlende Sozialarbeiterin wurde auch nicht durch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ersetzt. Insbesondere kann die fehlende pädagogische Betreuung nicht durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes aufgefangen werden, da diese über keinen jugendarrestspezifischen oder gar erzieherischen Hintergrund verfügen. Auch haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes bisher keine jugendarrestspezifischen Fortbildungen besucht. Die Besuchsdelegation empfiehlt, die Sozialarbeiterstelle umgehend zu besetzen.

IV Zustand der Arresträume und Vandalismusvorbeugung

Die Arresträume der Jugendarrestanstalt Lebach sind größtenteils stark renovierungsbedürftig. Hier muss zeitnah Abhilfe geleistet werden. Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass die Jugendarrestanstalt große Probleme mit Vandalismus durch die Arrestierten habe. Auch unter der Berücksichtigung dieses, sicher auch mit dem Alter der Jugendlichen zusammenhängenden Prob-

⁴ Europarat, Empfehlung CM/Rec(2006)2, Nr. 19.3.

⁵ Vgl. CPT/Inf(2010)16, Rn. 17.

lems, möchte die Länderkommission aus der bei ihren Besuchen gemachten Erfahrung darauf hinweisen, dass es in anderen Jugendarresteinrichtungen durchaus möglich ist, die Arresträume in einem guten Zustand zu erhalten. Eine Möglichkeit ist die ausreichende Beschäftigung der Arrestierten durch pädagogische Maßnahmen, Sport und sonstige Freizeitbeschäftigungen.

Auch das Setzen von Anreizen kann präventiv wirken. Eine solche Methode wird in der Jugendarrestanstalt Lebach erfreulicherweise seit Anfang 2015 versucht, in dem sich die Arrestierten bei gutem Benehmen eine frühere Entlassung (von einem Tag) erarbeiten können. Nach dem ersten Monat könne man schon feststellen, so ein Mitarbeiter der Jugendarrestanstalt, dass diese Regelung positive Auswirkungen auf das Verhalten der Arrestierten habe.

Zudem hat man in der Einrichtung bereits begonnen, mit Hilfe von Arrestierten die ersten Arresträume zu renovieren, wovon sich die Besuchsdelegation vor Ort überzeugen konnte.



Bild 1 und Bild 2: Arresträume der Jugendarrestanstalt Lebach

V Milchglasscheiben in den Fenstern

Die Arresträume sind überwiegend mit einem Fenster mit Milchglasscheibe ausgestattet, durch welche die Sicht nach draußen für die Arrestierten verhindert wird. Zwar kommt genug Licht in den Raum, der direkte Blick ins Freie ist den Arrestierten aber durch das Milchglas verwehrt. Gegenüber der Besuchsdelegation wurden die baulichen Vorkehrungen damit begründet, dass Störungen der Nachbarschaft bei angrenzender Wohnbebauung sowie die Kontaktaufnahme mit Arrestierten von draußen dadurch vermieden werden sollen. Die Länderkommission weist darauf hin, dass nach internationalen Standards⁶ der ausreichende Einfall von Tageslicht, wie auch die natürli-

⁶ Vgl. CPT/Inf/E (2002) I – Rev. 2010, S. 26f.

che Belüftung in jedem Haftraum gewährleistet sein müssen. Den Arrestierten sollte grundsätzlich der Blick ins Freie möglich sein.

Die Länderkommission empfiehlt, zu überprüfen, wie ein Blick nach außen geschaffen werden kann. Dies könnte z.B. durch eine mit Spezialfolie überzogene Scheibe geschehen, durch die der Arrestierte ins Freie blicken kann, die aber keinen Blick von außen in den Arrestraum ermöglicht.

VI Anklopfen

Der Besuchsdelegation wurde beim Rundgang mitgeteilt, dass die Bediensteten grundsätzlich das Betreten des Haftraums durch ein Anklopfen kurz ankündigen. Beim Rundgang war dies allerdings nicht immer der Fall. Die Länderkommission ist der Auffassung, dass die Privat- und Intimsphäre zu achten ist, wenn keine besonderen Sicherheitserwägungen dem entgegenstehen. Darüber hinaus wird das vorherige Anklopfen von den Arrestierten auch als Zeichen des Respekts wahrgenommen.

VII Ladungszeitpunkt und Untersuchung durch den Arzt

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass es in der Jugendarrestanstalt Lebach - im Gegensatz zur Praxis in vielen anderen Jugendarrestanstalten - keinen speziellen Ladungstag in der Woche gibt, sondern dass die Arrestierten täglich vom Vollzugsdienstleiter geladen werden. Diese Vorgehensweise birgt einige Nachteile. Es erschwert beispielsweise die Planung von Gruppenmaßnahmen. Da bei den Arrestierten in der Regel gerade hinsichtlich des Sozialverhaltens in einer Gruppe Nachholbedarf besteht, empfiehlt die Länderkommission die Ladungspraxis zu überdenken.

Ein festgelegter Ladungstag würde auch eine zeitnahe Untersuchung durch den Arzt ermöglichen. Derzeit ist der Arzt mittwochs in der Einrichtung, um die Arrestierten zu untersuchen. Wird ein Arrestierter beispielsweise am Donnerstag geladen, kann die Zugangsuntersuchung erst mit fast einer Woche Verspätung erfolgen. Durch einen gemeinsamen Ladungstag könnte die Zugangsuntersuchung am selben Tag oder am Tag danach gewährleistet werden. Die zeitnahe medizinische Eingangsuntersuchung ist insbesondere vor dem Aspekt, dass die Jugendarrestanstalt über keinen Psychologen verfügt wichtig, um auch psychische Auffälligkeiten bei den Arrestierten feststellen zu können.

Die Länderkommission empfiehlt zu prüfen, wie eine zeitnahe Untersuchung durch den Arzt gewährleistet werden kann.

VIII Beleuchtung der Arresträume

In der Jugendarrestanstalt Lebach wird das Licht in den Arresträumen um 21:00 Uhr zentral abgeschaltet. Dies bedeutet eine aus Sicht der Länderkommission übertriebene Bevormundung der Arrestierten, die auch unter pädagogischen Aspekten nicht gerechtfertigt scheint. Die Erfahrung aus anderen Jugendarresteinrichtungen, z.B. den Jugendarrestanstalten Rastatt und Göttingen, in denen die Arrestierten das Licht selbst betätigen können, zeigt, dass dies vor Ort zu keinen Störungen im Vollzugsverlauf führt.

Daher sollte den Arrestierten die Möglichkeit gegeben werden, das Licht auf ihren Arresträumen selbst zu regeln. Zumindest ein Nachtlicht könnte installiert werden.

IX Pädagogisches Konzept

Nach Angaben des Vollzugsleiters besteht in der Einrichtung weder ein schriftliches pädagogisches Konzept noch ein Erziehungsplan für die Arrestierten. Allerdings wurde der Länderkommission eine „Konzeption für die Soziale Arbeit in der Jugendarrestanstalt Lebach“ vom 21. November 2008 zugesendet. Da das Pädagogische Konzept demzufolge nicht ausreichend bekannt zu sein scheint, empfiehlt die Länderkommission die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarrestanstalt Lebach darüber zu informieren.

D Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation

(Automatisches) Duzen

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass die Arrestierten in der Jugendarrestanstalt Lebach von den Beamtinnen und Beamten grundsätzlich geduzt werden und dies von den Arrestierten auch akzeptiert und erwünscht werde. Da im Jugendarrest oft volljährige Personen untergebracht werden, regt die Länderkommission an, die Arrestierten im Eingangsgespräch zu fragen, in welcher Form sie angesprochen werden wollen.

E Weiteres Vorgehen

Die Länderkommission bittet das Saarländische Ministerium der Justiz zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Länderkommission über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs sowie die Reaktion werden in den Jahresbericht 2015 aufgenommen, den die Länderkommission gemeinsam mit der Bundesstelle erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag, und die Länderparlamente richtet.

Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen vorab auf der Homepage der Nationalen Stelle veröffentlicht.

Wiesbaden, 31. März 2015